

**Stellungnahme zur vorliegenden Änderung des  
Psychotherapiegesetzes §15 (BMSGK-93520/0020- IX/A/3/219  
- Diese Gesetzesänderung betrifft gleichlautend sämtliche  
Berufsgruppen im Gesundheitswesen)**

**Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie schließt sich der  
Stellungnahme des Psychotherapiebeirates voll inhaltlich an**

Die gesetzlich verankerte Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutz der spezifischen psychotherapeutischen Beziehung ist im Psychotherapiegesetz klar geregelt und unterscheidet sich wesentlich von anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens. Diese Unterscheidung ergibt sich aus der spezifischen Tätigkeit von PsychotherapeutInnen: Die psychotherapeutische Behandlung setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen PsychotherapeutIn und PatientIn voraus.

In diesem Sinne ist das Rechtsgut der Verschwiegenheit das höchste Gut für PsychotherapeutInnen. (Siehe Information zur Verschwiegenheit auf der Website des Ministeriums:

[https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/0/5/CH4043/CMS1415709133783/info\\_zur\\_verschwiegenheitspflicht.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/0/5/CH4043/CMS1415709133783/info_zur_verschwiegenheitspflicht.pdf))

Die bestehende Gesetzeslage sieht bei Gefahr im Verzug vor, dass PsychotherapeutInnen die Verschwiegenheit brechen, um Selbst- und/oder Fremdgefährdung zu verhindern. **Diese Regelung ist zum Schutz Betroffener ausreichend.**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll aber die Anzeigepflicht **über** die Verschwiegenheitspflicht gestellt werden.

Der vorliegende Entwurf zielt nicht auf diese Gefahrenabwendung ab, sondern dient der Strafrechtspflege, da eine Tat zur Anzeige gebracht werden soll, die bereits ausgeübt wurde. Dies gilt auch für den begründeten Verdacht einer begangenen Straftat.

Falls das persönliche Vertrauensverhältnis durch eine Anzeige beeinträchtigt und damit die konkrete berufliche Tätigkeit verunmöglicht würde, besteht im Gesetzesentwurf gemäß Abs. (5) Punkt 1 eine Enthebung der Pflicht zur Anzeige.

Dieser Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses stellt die Grundlage der geltenden Verschwiegenheitsregelung dar.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Schutz dieser Beziehung nur mehr als Ausnahme angeführt.

Die angeführten Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Meldung von Therapiegeheimnissen an den Dienstgeber. (siehe Gesetzesentwurf Abs.(5) Punkt2)

Diese Überlegungen weiter führend wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Opferschutz intendierte Psychotherapie mit TäterInnen obsolet.